

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 15/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

nachdem die Infektionszahlen über den 4. Lockdown wieder gesunken sind, hat sich die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf eine Öffnung verständigt. Es sind Verschärfungen durch die Landesregierungen möglich, die in den Bundesländern je nach Gefahrenlage wahrgenommen werden. Über die wesentlichen Bestimmungen für unseren Berufsstand informieren wir Sie wie gewohnt:



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

**6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV
BGBl. II 537/2021 in Kraft ab 12.12.2021**

Die Geschäfte und sonstigen Betriebsstätten werden wieder geöffnet, allerdings in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Versicherungsagenturen (und Zulassungsstellen) dürfen auch weiterhin geöffnet bleiben.

Der Lockdown gilt weiter für Personen ohne 2G-Nachweis (Ausgangssperre 0-24 Uhr), mit den bekannten Ausnahmen vom Betretungsverbot (Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, Postdienstanbieter einschl. deren Postpartner, Tankstellen, Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warensortiments, Apotheken etc.).

Für den Kunden- und Nichtkundenbereich gelten in ALLEN Bundesländern folgende Regeln:

VA/Mitarbeiter und Kunden:

2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfreien Personen.

Kunden:

Betreten und Verweilen in der Betriebsstätte nur mit 2G-Nachweis. Keine Quadratmeterbeschränkung pro Kunde. FFP2-Maske (auch bei 2G-Nachweis) in geschlossenen Räumen.

VA/Mitarbeiter:

Betreten und Verweilen in der Arbeitsstätte nur mit 3G-Nachweis. FFP2-Maske, wenn physischer Kontakt mit haushaltsfremden Personen nicht ausgeschlossen werden kann (Ausnahmen: zB getrennte Büros, Bilden von festen Teams, den Kopf umschließende Trennwände/Plexiglaswände).

Dienstleistungserbringung nur gegenüber so vielen Personen, wie zur Erbringung der Dienstleistung unbedingt erforderlich ist. Speisen und Getränke dürfen in den Betriebsstätten nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden.

Kontrollen: Eine einfache und praktikable Lösung bietet die kostenlose Green-Check App der Österreichischen Sozialversicherung. Die Prüfung erfolgt offline und es werden keine persönlichen Daten übermittelt.

Ausdrückliche Home-Office Empfehlung:

Die berufliche Tätigkeit hat vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte zu erfolgen.

Zusammenkünfte:

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für **Personen ohne 2G-Nachweis** u.a. nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
- Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
- Zusammenkünfte bei Veranstaltungen (d.h. mehr als 4 haushaltsfremde Erwachsene plus 6 Minderjährige):
 - Alle: Sperrstunde 23:00 Uhr - 5:00 Uhr. Ab 50 Personen weitere Maßnahmen.
 - Indoor: ohne zugewiesene Plätze bis 25 Personen zulässig; FFP2-Maske in geschlossenen Räumen, 2G-Nachweis. Erhebung von Kontaktdaten ab 15 min Aufenthalt.

Kundenbesuche von Versicherungsagenten:

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (dazu gehören nicht Garten, Keller etc.): Keine weiteren Regelungen.
- *Empfehlung des Bundesgremiums*: Kontakt nur zwischen unbedingt nötigen Personen und Schutzmaßnahmen im eigenen Interesse.
- Zusammenkünfte im Unternehmensbereich: Regeln für die besuchte Betriebsstätte beachten.

Die 6. COVID-19-SchuMaV läuft mit 21.12.2021 aus. Neue Anschluss-Regelungen müssen wieder den Hauptausschuss im Nationalrat passieren.

Die Verordnung und die rechtliche Begründung finden Sie unter: [BMSGPK](#).

Bundesweite Corona-Maßnahmen: [Corona-Ampel](#)

Regionale Maßnahmen: [Corona-Ampel](#)

Weitere Information: [Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern - WKO.at](#)

Neuaufgabe der Wirtschaftshilfen:

Infolge der 4. Welle der Corona-Pandemie kommt es zu einer **Wiedereinführung bzw. Verlängerung der Wirtschaftshilfen** (Härtefallfonds, Ausfallbonus, Verlustersatz) der Bundesregierung, um die österreichischen Unternehmen zu unterstützen:

1) Härtefallfonds

Ab 1.11.2021 wird die Unterstützung durch den Härtefallfonds, die mit 30.9.2021 ausgelaufen ist, wieder aktiviert. Insgesamt enthält der Härtefallfonds 5 Betrachtungszeiträume.

Durch die Bemühungen der WKO-Leitung/BSH konnte erreicht werden, dass die Eintrittsschwelle für den Härtefallfonds für die Monate November und Dezember bei 30% liegen. Darüber hinaus beträgt die Mindestförderung für die Monate November und Dezember jeweils EUR 1.100 (statt EUR 600). Gerade für Kleinstunternehmen im Handel ist dies ein großer Teilerfolg.

Für die Monate Jänner - März 2022 liegt die Eintrittsschwelle bei 40% und die Mindestförderung beträgt jeweils EUR 600. Die Förderung ist mit einem Maximalbetrag von EUR 2.000 gedeckelt. Nachstehend eine Übersicht über die wesentlichen Eckpunkte:

Betrachtungszeitraum	Umsatzeinbruch minds.	Mindestförderung	Maximalförderung
1.11.2021 - 30.11.2021	30%	EUR 1.100	EUR 2.000
1.12.2021 - 31.12.2021	30%	EUR 1.100	EUR 2.000
1.1.2022 - 31.1.2022	40%	EUR 600	EUR 2.000
1.2.2022 - 28.2.2022	40%	EUR 600	EUR 2.000
1.3.2022 - 31.3.2022	40%	EUR 600	EUR 2.000

Nähere Informationen siehe in den [FAQs](#) bzw. der [Richtlinie](#).

2) Ausfallbonus

Auch der Ausfallbonus wird für den Zeitraum von November 2021 bis März 2022 (5 Betrachtungszeiträume) wieder eingeführt (Ausfallbonus III).

Als großer Erfolg ist die Senkung der Eintrittsschwelle für die Inanspruchnahme des Ausfallbonus zu werten. Durch den unermüdlichen Einsatz der WKO-Leitung/BSH wurde die Eintrittsschwelle für die Monate November und Dezember auf 30% verringert. Die Eintrittsschwelle für Jänner bis März beträgt weiterhin 40%.

Die Ersatzraten des Ausfallbonus III orientieren sich - wie schon beim Ausfallbonus II - weiterhin an der Kostenstruktur der jeweiligen Branche und betragen damit 10% bis 40%. Die Bemessungsgrundlage für den Ausfallbonus ist der Umsatzrückgang.

Insgesamt ist in Bezug auf den Ausfallbonus III festzuhalten, dass die BSH wichtige Impulse zu dessen Neugestaltung geliefert hat und bis zuletzt in engem Kontakt mit sämtlichen relevanten Entscheidungsträgern stand. Während einige Anregungen zum Wohle unserer Mitgliedsunternehmen in die neue Richtlinie eingeflossen sind, muss kritisch bemerkt

werden, dass die Bundesregierung keine ausreichend flexible Anpassung des neuen Ausfallbonus an die aktuell dramatische Lockdown-Situation vorgenommen hat. Die Bundessparte Handel wird sich vor allem für besonders betroffene Branchen einsetzen und eine Flexibilisierung der Kriterien einfordern.

3) Verlustersatz

Drittens wurde von der Bundesregierung auch das Hilfsinstrument „Fixkostenzuschuss Verlustersatz“ über das Jahresende hinaus bis März 2022 verlängert. Die Eintrittsschwelle beträgt auch hierbei 40%, ersetzt werden je nach Unternehmensgröße 70% bis 90% des angefallenen Verlusts, wobei auch Wertminderungen nach den steuerrechtlichen Grundsätzen im Umlaufvermögen (Handelswaren) als verlusterhöhend angesetzt werden können. Dies stellt vor allem für die bereits erwähnten Branchen, deren Produkte verderblich oder durch eine besondere Saisonalität charakterisiert sind, eine wichtige zusätzliche Unterstützungsmaßnahme dar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmen den Verlustersatz - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - zusätzlich zum Ausfallsbonus in Anspruch nehmen können.

Für den Verlustersatz liegt aktuell noch keine rechtlich verbindliche Richtlinie für die Verlängerung der Hilfsmaßnahme vor. Wir informieren dazu rechtzeitig. Die bisherige Ausgestaltung des Verlustersatzes lässt sich auch anhand der [FAQ](#) des BMF nachvollziehen.

Für vertiefte Informationen siehe die Factsheets:



BGBLA_2021_II_537.pdf



20211210_Rechtlich_e_Begruendung_zurung_SchumaVO_9.1



Fachliche_Begründung

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3318

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)